



Wo die Jagd ruht

Das Ruhen der Jagd – also wo das Ausüben der Jagd nicht bzw. nur in Ausnahmefällen gestattet ist – und wo genau gejagt werden darf, regelt das jeweilige Landesjagdgesetz. Mehr dazu im Beitrag!

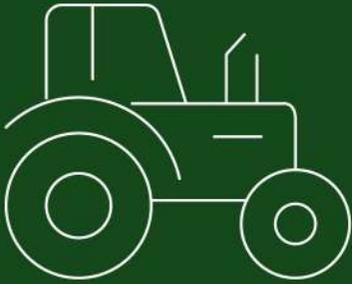


FLÄCHEN AUF DENEN GRUNDSÄTZLICH NICHT GEJAGT WERDEN DARF:

- X** Friedhöfe
- X** der Erholung dienende öffentliche Parkanlagen
- X** öffentliche Spielplätze
- X** Gebäude
- X** Höfe und Hausgärten, die durch eine dauernde Umfriedung (z.B. Hecken, Gitter, Mauern, Zäune) umschlossen sind
- X** Nicht forstlich genutzte Grundflächen, die durch eine feste natürliche oder künstliche Umfriedung schalenwild- und hasendicht dauernd umschlossen sind
- X** Einrichtungen und Betriebe in denen jagdbare Tiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden
- X** Wildgehege und Tiergärten

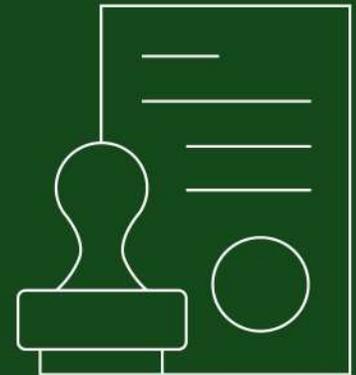


ABER!



In Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie in deren umfriedeten Hausgärten kann deren Besitzer bzw. ein von diesem beauftragte Jägerin oder Jäger, Füchse, Marder, Dachse und Waldtisse fangen oder töten und sich aneignen, wenn es zur Verhütung von Schäden erforderlich ist.

Auch die Bezirksverwaltungsbehörde kann unter bestimmten Umständen auf den oben genannten Flächen einen Abschuss mit Bescheid anordnen. Zum Beispiel wenn dies im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit ist.



Das Jagdgesetz regelt zahlreiche Bereiche des Weidwerks, da die Jagd einerseits flächendeckend ausgeübt werden muss, es andererseits aber natürlich Einschränkungen geben muss. Letztlich ist es auch Abwägung der Tatsachen, mit Einbindung der Behörde, ob und wann der Jäger seiner Sache nachgehen darf und wo er helfen kann.